

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Verordnung vom 01.06.1836 publ. 15.06.1836

beim Esenshammer Siel einkommenden und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Großensiel, und der beim Beckummer Siel ein- und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Strohhäusen geschehen müsse.

28) Landesherrliche Verordnung vom 1. Juni publ. den 15. Juni 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in dem größten Theile Unser<sup>Den Unterge-</sup>  
Herzogthums Oldenburg bestehende Vorschrift, <sup>richtigen wird</sup>  
wonach Curatelen über Verschwender nur nach <sup>die Verhängung</sup>  
eingeholter Genehmigung Unserer Justiz-Canzlei <sup>der Curatelen</sup>  
von den Untergerichten verhängt werden können, <sup>über Verschwen-</sup>  
bei der jetzigen collegialischen Verfassung <sup>der überwiesen.</sup>  
der letzteren Behörden unnöthig erscheint, so haben Wir Uns, unter Aufhebung jener Vorschrift, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Verhängung der Curatelen über Verschwender steht im ganzen Umfange des Herzogthums den Untergerichten zu. Beschwerden darüber können nach §. 36. des Proceß-Regle-